



EU-Schulprogramm (ESP) im Schuljahr 2020/2021 – Infobrief vom 28.07.2020

Abteilung K – K3 Produktbeihilfen
03.08.2020



kundenorientiert • aktuell • effizient

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zukunft des EU-Schulprogrammes hängt stark davon ab, wie sich die Corona-Infektionszahlen entwickeln. Aktuell sieht es nach einem Ende der „Zwangspause“ im EU-Schulprogramm aus. Vorbehaltlich der Entwicklung des Infektionsgeschehens und in Absprache mit den Einrichtungen können Sie diese ab dem Schuljahr 2020/2021 wieder beliefern. Da sich das Infektionsgeschehen jedoch schnell ändern kann und Einrichtungen kurzfristig den Betrieb einschränken oder ganz schließen können, **stimmen Sie sich vor Lieferbeginn direkt mit Ihren Einrichtungen ab**. Informieren Sie sich außerdem regelmäßig auf der Homepage www.schulprogramm.bayern.de über den aktuellen Stand im EU-Schulprogramm.

Für die Lieferungen werden künftig folgende Szenarien unterschieden:

Bereich Schulen:

- **Szenario 1, Regelbetrieb:**
Lieferungen sind wie bisher möglich.
- **Szenario 2, Wechsel Präsenz-/ Home-Unterricht** (an den Schulen ist eine reduzierte Anzahl an Schülern vor Ort):
Lieferungen möglichst einmal wöchentlich sind weiterhin zulässig. Die gemeldeten Kinderzahlen und die für die jeweilige Förderperiode vorgegebenen Portionszahlen sind weiterhin für die Förderung maßgeblich.
- **Szenario 3, regionale komplette Schulschließungen:**
Lieferungen an Einrichtungen, die zu dem Zeitpunkt der Lieferung Corona-bedingt geschlossen waren, werden nicht anerkannt.

Bereich vorschulische Einrichtungen¹:

- **Szenario 1, Regelbetrieb bzw. eingeschränkter Regelbetrieb:**
Lieferungen sind wie bisher möglich.
- **Szenario 2, eingeschränkte Notbetreuung und Notbetreuung:**
Dieses Szenario ist gleichzusetzen wie eine Einrichtungsschließung. In diesen Fällen sind keine Lieferungen über das ESP möglich.
- **Szenario 3, regionale Schließung von Einrichtungen:**
Lieferungen an Einrichtungen, die zu dem Zeitpunkt der Lieferung Corona-bedingt geschlossen waren, werden nicht anerkannt.

Wir gehen davon aus, dass Sie wegen Corona geschlossene Einrichtungen nicht beliefern werden / können. Werden solche Lieferungen trotzdem zur Abrechnung vorgelegt, bildet das einen Anfangsverdacht zum Subventionsbetrug!

Grundsätzlich gilt: Sie können als zugelassener Lieferant jederzeit in das ESP einsteigen, nicht nur zu Beginn eines Schul-bzw. Kindergartenjahres oder einer Lieferperiode. Das gilt auch für teilnahmeberechtigte Einrichtungen.

¹ Betriebszustände lt. Definition des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, Stand 27.07.2020

Im Folgenden möchten wir Sie über weitere wichtige Aspekte informieren:

1 Kinderzahl

Ein wesentlicher Faktor für die Höhe der Zuwendung ist die Kinderzahl. Für Sie als Lieferant sind in diesem Zusammenhang folgende Punkte wichtig:

- Bei der Kinderzahl ist entscheidend, wie viele berücksichtigungsfähige Kinder bzw. Schüler zum Stichtag 01.08.2020 bei der Einrichtung registriert sind. Diese Zahl gilt für das gesamte Schuljahr! Entnehmen Sie die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder aus dem „Meldeblatt für Einrichtungen“.
- Bitten Sie Ihre Einrichtungen, das Meldeblatt zügig zu bearbeiten und Ihnen zukommen zu lassen, damit Sie Ihre Lieferungen auf die Kinderzahl abstimmen können.
Hinweis: Beachten Sie dabei, dass die Einrichtungen für jeden ihrer Standorte bzw. Außenstellen ein eigenes Meldeblatt ausfüllen.
- Achten Sie darauf, dass jedes Meldeblatt Stempel und Unterschrift der Einrichtung sowie Ihre Unterschrift enthält. Kopien und Scans können nicht akzeptiert werden.
- Schicken Sie die Meldeblätter möglichst zeitnah an die FÜAk weiter.
Denn ohne diese Meldeblätter können wir Ihren Antrag nicht bearbeiten und Sie erhalten kein Geld!
- Zur Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Kinder gelten bestimmte Kriterien, beachten Sie dazu die Ausführungen unter Nr. 3 im Merkblatt für Lieferanten.

2 Zulassung der Jahrgangstufen 5 – 9/10 an Förder- und Mittelschulen zum ESP:

Die Jahrgangstufen 5 – 9/10 an Förder- und Mittelschulen (auch Förderzentren, Montessori Schulen o. ä.) können am EU-Schulprogramm teilnehmen, wenn in diesen Einrichtungen ein **besonders hoher Anteil** an Schülerinnen und Schülern **mit höherer Bedürftigkeit** betreut wird. Für die Teilnahme benötigen diese Einrichtungen jedoch eine gesonderte Zulassung und Genehmigung.

Erst nach der Genehmigung durch die FÜAk können Lieferungen an diese Einrichtungen in diesem Schuljahr als förderfähig anerkannt werden.

→ Ihnen als Lieferant empfehlen wir, dass Sie sich das entsprechende **Zulassungsschreiben** von der FÜAk für das Schuljahr 2020/21 vor der ersten Belieferung von den Einrichtungen vorlegen lassen. Eine Zulassung gilt immer nur für ein Schuljahr.

Achtung: → Förderzentren haben oft nur **eine** (gemeinsame) Schulnummer für Grund- und Mittelschule. Förderzentren haben aber **nicht automatisch** eine hohe Bedürftigkeit. Auch hier benötigen Sie für die Mittelschulstufen eine Genehmigung durch die FÜAk.

3 Liefermengen

Auch im Schuljahr 2020/2021 orientiert sich die Lieferhäufigkeit an der Anzahl der Schulwochen ohne Ferien. Die erste (nicht volle) Schulwoche (08.09. bis 11.09.2020) wird nicht berücksichtigt.

Achtung: → Bitte beachten Sie unbedingt die maximal förderfähigen Mengen, die für jede Lieferperiode unter www.schulprogramm.bayern.de festgelegt werden.

Lieferanten, die monatlich abrechnen, weisen wir **dringend** darauf hin, dass die maximal förderfähige Menge bzw. Anzahl der geförderten Portionen je Monat nicht auf den nächsten Monat übertragen werden kann. Dieses Problem tritt vor allem in Kalenderwochen mit Monatswechsel auf (z. B. 28.09. – 02.10.2020, 30.11. – 04.12.2020; 29.06. – 03.07.2021).

4 Portionspauschalen

Für das Schuljahr 2020/21 gelten vorerst weiterhin die bisherigen Portionspauschalen:

Produkt	Pauschale für konventionelle Produkte	Pauschale Öko-Produkte
Obst und Gemüse	0,32 €/Portion	0,42 €/Portion
Milch- und Milchprodukte	0,32 €/Portion	0,42 €/Portion

Die Kalkulation der Portionspauschalen wird derzeit von der zuständigen Stelle aktualisiert. Sie werden von uns informiert, falls die Pauschalen geändert werden.

5 Wichtige Hinweise aus den Vor-Ort Kontrollen (VOK)

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen wurden folgende Beanstandungen mit finanziellen Rückforderungen festgestellt:

- Fehlende Lieferscheine und nach unten abweichende Liefermengen
Kann bei einer Kontrolle die Lieferung nicht anhand von Lieferscheinen belegt werden, werden diese Mengen nicht anerkannt und zurückgefordert.
- **Lieferscheine ohne Angabe der Art, Menge und der Qualität der gelieferten Produkte**
Auf den Lieferscheinen müssen **zwingend** die gelieferte **Menge** und die **Art** des gelieferten Obstes, Gemüses (z. B. Bananen, Äpfel, Gurken), der Milch oder Milchprodukte (z. B. Joghurt, Milch, Käse) angegeben sein.
Bei der Lieferung von Bioprodukten muss dies auch zwingend auf dem Lieferschein gekennzeichnet sein.

Bitte beachten Sie: Bereits eine kleine finanzielle Beanstandung kann sich im Rahmen der Hochrechnung erheblich auf den Rückforderungsbetrag auswirken!

Beispiel:

Auszahlungssumme im Prüfzeitraum: 60.000 €

Auszahlungsbetrag der geprüften Stichprobe: 10.000 €

Im Rahmen der VOK wird nun festgestellt, dass in der überprüften Stichprobe vier Lieferscheine nicht vorgehalten wurden. Aufgrund der nicht nachweisbaren Liefermengen errechnet sich bereits eine finanzielle Beanstandung in Höhe von 200 €. Wenn beim Lieferanten keine Vollprüfung (d. h. Prüfung aller Lieferungen im Prüfzeitraum) stattfand, ist die errechnete Beanstandung von 200 € in Relation zum Wert der gezogenen Stichprobe zu setzen und auf die gesamte Auszahlungssumme des Prüfzeitraums hochzurechnen.

Der Antragsteller muss zusätzlich eine Sanktion in Höhe der rechtsgrundlosen Beträge zahlen:

Errechnete Beanstandung in der Stichprobe: 200 €

Beanstandungsprozentsatz der Stichprobe: 2 % (200 € von 10.000 €)

Zuviel ausbezahlte Zuwendung (hochgerechnet): 1.200 € (2 % von 60.0000 €)

Rückforderungsbetrag inkl. Sanktion: 2.400 € (1.200 € + 1.200 €)

6 Regeln für eine reibungslose Antragstellung

Sie investieren viel Zeit, bis Sie Ihre Sammelanträge bei uns einreichen können. Im Idealfall gehen diese Anträge rechtzeitig und ohne formale Beanstandungen bei uns ein. Leider gelingt das nicht immer, was zu zusätzlichem Aufwand und auch immer wieder zu unnötigen zusätzlichen Kürzungen führt.

Für eine reibungslose Antragstellung beachten Sie bitte folgende Regeln:

- Verwenden Sie immer die aktuellen Formulare. Sie finden diese im Internet unter www.schulprogramm.bayern.de !
- Schicken Sie die Unterlagen im Original mit der Post oder per Fax!
- Alle erforderlichen Unterschriften, Datum und Stempel der Einrichtung sind vorhanden!
- Durchgestrichene oder mit Tipp-Ex geänderte Zahlen sind ungültig!

Wir wünschen Ihnen schöne Sommerferien und einen guten Start ins neue Schuljahr 2020/2021 mit dem EU-Schulprogramm!

Bei Fragen zum EU-Schulprogramm stehen wir Ihnen weiterhin gerne telefonisch und per Mail unter den angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung:

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Menzinger Str. 54

80638 München

Tel.: 0871 9522 4200

Fax: 0871 9522 4202

E-Mail: eu-schulprogramm@fueak.bayern.de

Mit freundlichen Grüßen,

FüAk Sachgebiet K3 – EU-Schulprogramm-Team